



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Henry und Anne Hüneke GbR
Herr Henry Hüneke
Scholer Str. 18
27305 Engeln

Auskunft erteilt: Frau Fenker
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 110
Telefon: 05441 976- 1442
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Marion.Fenker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 03328/2013/71 **02.02.2015**

Grundstück	Bruchhausen-Vilsen, ~			
Gemarkung	Homfeld	Scholen	Homfeld	
Flur	14	14	8	8
Flurstück	42/3	42/2	8/2	48/1
Vorhaben	Erweiterung Mastschweinestall um 1.344 Tierplätze mit Abluftreinigung, Errichtung Gärrestbehälter mit Zeldachabdeckung, Zeldachabdeckung der vorhandenen zwei Güllebehälter, Betrieb Gesamtanlage mit 2.592 Mastschweineplätzen			

Aufgrund des Antrages vom 20.08.2014 wird nach § 4 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.7.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Homfeld	Scholen	Scholen	Homfeld
Flur	14	14	8	8
Flurstück	42/3	42/2	8/2	48/1

eine Anlage zum Halten von Mastschweinen zu errichten und zu betreiben.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz Kto. 13 144
IBAN: DE4525651325000013144

BLZ 256 513 25
BIC: BRLADE21DZH

Kreissparkasse Syke Kto. 11 100 101 37
IBAN: DE20291517001110010137

BLZ 291 517 00
BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Diepholz Kto. 11 099 000
IBAN: DE93250695030011099000

BLZ 250 695 03
BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Erweiterung Mastschweinestall um 1.344 Tierplätze mit Abluftreinigung, Errichtung Gärrestbehälter mit Zeldachabdeckung, Zeldachabdeckung der vorhandenen zwei Güllebehälter, Betrieb Gesamtanlage mit 2.592 Mastschweineplätzen.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 20.08.2014 mit Anlagen
2. Lagepläne i. M. 1 : 1000 bzw. 1:500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

Allgemeines:

1. Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich ist. (H)
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
3. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
4. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 10.05.2001, Az.: 63 SY 04145/2000/30 und vom 11.11.2009, Az.: 63 DH 03256/2009/77 mit I. Nachtrag vom 15.12.2009, Az.: 63 DH 03255/2009/77 und II. Nachtrag vom 09.05.2011, Az.: 63 DH 01092/2011/77, gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
5. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, Rohbau- sowie Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
6. ***Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.*** . . .

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte nicht überschreiten:

Außenbereich (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)
(A) (bi201)

2. Lüftungsanlagen des geplanten Mastschweinealles Betriebseinheit (BE) 1a:

- Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Lüftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
- In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
- Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
- Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
- Die gesamte Abluft des Stalles ist zu fassen und vollständig einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen zuzuführen.
- Die Abluftreinigungsanlage ist so zu konzipieren, dass im Austrittsbereich in die Umwelt kein Rohgasgeruch im Reingas mehr feststellbar ist.
- Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen 300 GE/qm nicht überschreiten.
- Der Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage darf nach 100 m nicht mehr wahrnehmbar sein.
- Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.
- Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
- Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage bzw. Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)

3. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu pflegen und zu warten und auf ihren Wirkungsgrad hin zu prüfen. . . .

4. Es ist ein **elektronisches Betriebstagebuch** zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Im Betriebstagebuch sind wesentliche Vorkommnisse, wie z. B. Störungen und deren Behebung, kennzeichnende Betriebsdatenänderungen, behördlich angeordnete Messungen u.a. zu dokumentieren.

5. Für die Abluftreinigungsanlage ist ein **Wartungsvertrag** mit der Fachfirma abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
6. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist durch eine **Abnahmemessung von einer amtlich anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG** innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme und bei voller Belastung durchzuführen.
Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Messung vorzulegen.
7. Die Abluftreinigungsanlage ist jährlich durch den Hersteller oder ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen auf ihre technische Zuverlässigkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
8. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (A) (bi205a)
9. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (A) (bi205b)
10. Der Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

11. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)
12. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)
13. Die vorhandenen zwei Güllebehälter (BE 2 und BE 3) sind mit einem geschlossenen Zelt Dach abzudecken.

14. Der geplante Gärrestbehälter ist mit einem geschlossenen Zeltdach abzudecken.

Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Der Prüfbericht 514565 Nr. 1 vom 01.12.2014 des Prüfsachverständigen für Baustatik ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigelegt (2. Ausfertigung). (A) (500b)
2. Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit (siehe Pkt. 8 des oben genannten Prüfberichts) sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (501)
3. Die statische Berechnung für das Stallgebäude wird zurzeit geprüft. Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Prüfung und Genehmigung der o.g. statischen Bauvorlagen begonnen werden.
4. **Vor Baubeginn** ist die statische Berechnung für den Löschwasserbehälter und für die Abdeckung der Güllebehälter/Gärrestlager zur Prüfung vorzulegen. Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Prüfung der vor genannten statischen Bauvorlagen begonnen werden.
5. **Vor Baubeginn** ist die Vereinigungsbaulast der Flurstücke 42/2 und 42/3 der Flur 14 Gemarkung Scholen/Homfeld in das Baulastenverzeichnis einzutragen. Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Eintragung der vor genannten Baulast begonnen werden.
6. Die Voraussetzungen für den Einbau von Beton, der in Überwachungskategorie 2 eingestuft ist, sind hinsichtlich Baustelle, Bauunternehmen und Überwachungsstelle zu beachten.
Vor Baubeginn sind entsprechende Angaben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A) (531a)
7. Die Abnahme der Stahlbetonbewehrung und der Gesamtkonstruktion muss vom Prüfsachverständigen für Baustatik erfolgen. Der Abnahmebericht ist der Bauaufsichtsbehörde vor Anmeldung der Rohbauabnahme vorzulegen. (A) (535a)
8. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unter Beachtung des anliegenden Bepflanzungsplanes (Anlage) spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen. (A) (451)
9. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
10. Die Rühr- und Entnahmeöffnungen in den Güllegruben/-kanälen sind verkehrssicher abzudecken. (A) (352)
11. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)

12. Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen Grenz- und Gebäudeabstände sind genau einzuhalten. Abweichungen sind baurechtswidrig.

Ich empfehle daher, bei der Absteckung der genehmigten Anlage das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hinzuzuziehen. (H) (307b)

13. Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Höhe und Breite muss so bemessen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. (H) (351z)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

A) Erweiterung Mastschweinestall:

1. Die Güllekanäle und Entnahmeschächte sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVV 2.8)
 - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.).
2. Sämtliche Betonbauteile (Sohlen und Wandungen) der Güllekanäle, Entnahmeschächte sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite 0,2 mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Güllekanäle, Entnahmeschächte müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist. Sämtliche Betonbauteile der Gülleläger sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen.
3. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen.
4. Die Fuge zwischen Güllekanalsohlen und Wandungen ist durch den Einbau spezieller Kunststofffugenbänder zu sichern, der Einbau von einfachen Metallstreifen ist nicht zulässig.
5. Für die Abdichtung der Sohl- und Wandanschlüsse des neuen Güllequerkanals an den bereits vorhandenen, ist ein Winkelfugenband/umlaufendes Klemmfugenband (einschenklig klemmen/einschenklig einbetonieren) z.B. der Fa Tricosal, Tricomer DIN 18541, Teil 2 einzubauen. Die Arbeiten zur Abdichtung des Anschlusses des neuen Güllekanals an die vorhandenen Bauteile dürfen nur durch eine zertifizierte Fachfirma durchgeführt werden.

6. Zur Kontrolle der Güllelagerung sind im Bereich der Zentralgänge Schachtdeckel in Abständen von 5 m einzubauen. Alternativ zum Einbau von Schachtdeckeln, kann der Querkanal auch stellenweise durch Spalten aus Stahlbeton abgedeckt werden.
7. Zwischen den vorhandenen Bauteilen der bestehenden Stallungen und den neuen Güllekanälen ist eine Gleitschicht einzubauen.
8. Die Dichtheit der neuen Güllekanäle ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
9. Abnahmen müssen wie folgt beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz angemeldet werden:
 - Bewehrungsabnahme, schließt Abnahme des Einbaus des Fugenbandes mit ein.
 - Abnahme der fertigen Gesamtanlage.

B) Lagerbehälter für Gülle und Gärsubstrat:

1. Das Gelände im Aufstellbereich des Lagerbehälters für Gülle bzw. Gärsubstrat auf dem Flurstück, Gemarkung Homfeld, Flur 8, Flurstück 48/1, ist wie vorgesehen soweit abzusenken, dass ein Rückhaltevolumen von mind. 700 cbm geschaffen wird. Die äußeren Ränder des zugehörigen Abfüllplatzes müssen 15 cm tiefer liegen wie die angrenzende Straße, damit auch dort ggf. unkontrolliert abfließende Flüssigkeiten in den Rückhalteraum abgeleitet werden. Der Rückhalteraum ist mit einer leicht zu unterhaltenden geschlossenen Grasnarbe zu versehen.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist auf Basis der tatsächlich ausgeführten Geländevertiefung der rechnerische und zeichnerische Nachweis der Einhaltung der vg. Anforderung gegenüber der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz und dem Sachverständigen zu führen.

2. Der Lagerbehälter für Gülle und Gärsubstrat einschließlich des dazugehörigen Abfüllplatzes ist so herzustellen und zu betreiben, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.

Die Anlage ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere die folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- EN 206-1 u. DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter) Teile 1 u. 2 sowie Beiblatt 1
 - DIN 11832 Teil 1 (Landwirtschaftliche Hoftechnik; Armaturen für Flüssigmist)
 - Band 14 „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen – Anforderungen für den Gewässerschutz“, herausgegeben vom NLWKN Hildesheim
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
3. Der Behälter ist auf Grundlage einer geprüften statischen Berechnung aus einem Stahlbeton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm und entsprechenden Expositionsklassen (i.d. R. XC4, XF1, XA1 bzw. XA3) sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 in einer Mindestwanddicke für Sohle und Wandungen von 20 cm herzustellen.

Die Bodenplatte des Behälters muss fugenlos ausgeführt werden. Die vorgesehene Innenbeschichtung „RELIUS Spezialbeschichtungen“ ist entsprechend den Festsetzungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, vom 05.10.2012 – Z-59.15-367 auszubringen. Das entsprechende Fertigungsprotokoll (Anlage 3 der Zulassung) ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz und dem Sachverständigen vorzulegen.

4. Das Leckerkennungssystem ist so auszuführen, dass Grundwasser, Niederschlagswasser und evtl. austretendes Gärsubstrat nicht von Außen eindringen kann. Es ist zumindest ein Leckerkennungssystem gemäß Abb. 14 des Bandes 14 „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen – Anforderungen für den Gewässerschutz“, herausgegeben vom NLWKN Hildesheim, einzubauen. Die Ringdrainage DN 100 ist mit Filterkies zu ummanteln, der mit Magerbeton abzudecken ist. Der Fußpunktbereich des Behälters ist wasserdicht mit einer Bitumen- oder Kunststoffdichtungsbahn abzukleben. Kontrollschächte sind in einem Abstand von max. 25 m anzuordnen und gleichmäßig über den äußeren Umfang des Behälters zu verteilen.

Der ordnungsgemäße Einbau einer funktionssicheren Leckerkennung unter dem Behälter ist von dem fachkundigen Bauleiter der ausführenden Baufirma zu bestätigen. In der Bestätigung sind der genaue Aufbau und die verwendeten Materialien anzugeben.

5. Unvermeidliche Bauwerksfugen sowie Fertigteilstöße und Durchdringungen an dem Behälter sind mit nachweislich geeigneten Dichtungsmitteln/-elementen dauerhaft flüssigkeitsdicht bzw. gasdicht abzudichten. Die verwendeten Dichtungselemente müssen gegen das anfallende Substrat bzw. Flüssigkeiten beständig sein und zumindest vom Hersteller für diesen Verwendungszweck zugelassen sein.

Der Einbau und die Abdichtung von Wanddurchdringungen an dem Behälter hat durch eingewiesene Mitarbeiter der Fachbetriebe zu erfolgen.

6. Vor Inbetriebnahme des Gülle- bzw. Gärrestbehälters ist dessen Dichtheit durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an dem freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Während der Prüfdauer von 48 Stunden dürfen keine Undichtigkeiten oder bleibende Durchfeuchtungen feststellbar sein. In dem zugehörigen Prüfbericht ist die Befüllmenge, Füllstand, Uhrzeit und das Datum festzuhalten. Die Durchführung der Dichtheitsprüfung ist von einem Sachverständigen nach § 16 VAWS abnehmen zu lassen.
7. Der Behälter muss sowohl mit einer geeigneten Überfüllsicherung als auch einer entsprechenden Füllstandsüberwachungseinrichtungen gegen unkontrolliertes Absinken des Flüssigkeitsspiegels ausgerüstet werden. Beide Einrichtungen müssen für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sein. Bei Ansprechen der Überfüllsicherung muss an der Befüll- bzw. Entnahmeleitung ein optischer und akustischer Alarm ausgelöst werden. Bei Ansprechen der Füllstandsüberwachungseinrichtungen gegen unkontrolliertes Absinken des Flüssigkeitsspiegels muss eine Meldung auf die Sicherheitskette (Störmeldeprogramm, Telefonkette) des Betreibers abgegeben werden.
8. Der Eintrag in und die Entnahme aus dem Behälter darf nur auf flüssigkeitsdicht befestigten Plätzen mit einer Mindestgröße von 4 x 6 m erfolgen (Asphalt- oder Betondecke). Die Entwässerung muss jeweils im freien Gefälle (3 %) in eine Vorgrube oder in einen speziellen dichten Schacht erfolgen. Das verunreinigte Niederschlagswasser ist (zusammen mit vergorenem Substrat bzw. Silageabwasser) landwirtschaftlich zu verwerten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein unkontrolliertes Auslaufen von verunreinigten Flüssigkeiten außerhalb dieses Platzes hinweg zuverlässig verhindert wird.

9. Die Befüll- bzw. Entnahmeleitung muss mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen, z. B. mit zwei Schiebern, davon ein Schnellschlussschieber, versehen werden, die ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhalts verhindern. Eine Sicherheitseinrichtung ist direkt nach der Wanddurchdringung anzuordnen.

Manuell zu bedienende Sicherheitseinrichtungen müssen durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Schlösser, abschließbare Schieberkammern, abnehmbare Bedienteile, etc.) vor dem Zugriff Dritter gesichert sein. Schieber müssen die Anforderungen der DIN 11832 „Anlagen für Flüssigmist“ erfüllen.

10. Da, wo es erforderlich ist, ist die an dem Behältern befindliche substratführende Leitung und der Anschluss durch einen ausreichend sicheren baulichen Anfahrtschutz gegen Beschädigung zu sichern.
11. Für den Gülle- bzw. Gärrestbehälter mit den zugehörigen Nebenanlagen ist eine Betriebsanweisung mit Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Es ist darin aufzuführen, wie die Anlage zu bedienen und zu warten ist bzw. wann und in welcher Weise Absperrvorrichtungen zu betätigen sind. Die bei Leckagen, Brand oder Störung zu treffenden Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung bzw. vg. Pläne aufzunehmen. Das für die Anlagen zuständige Personal ist über die Art der gelagerten Stoffe, deren Gefährdungspotential, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, das Verhalten im Störungs-, Brand- und Gefahrenfall zu unterrichten.

Diese Unterweisungen sind mind. alle 12 Monate zu wiederholen und in einem Betriebsbuch festzuhalten.

Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Überwachungsbehörde oder dem Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

12. Der Behälter mit der zugehörigen Ausrüstung darf nur von Fachbetrieben im Sinne von § 103 Abs. 2 NWG errichtet werden.

Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, muss durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden.

13. Der Betreiber ist verantwortlich für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage. Er hat gemäß § 101 Abs. 2 NWG die Dichtheit des Behälters und Rohrleitungen zu kontrollieren sowie die Funktionstüchtigkeit der technischen Sicherheitseinrichtungen regelmäßig praktisch zu testen. Die Anlage darf nur durch sachkundiges und eingewiesenes Personal betrieben werden.
14. Das unkontrollierte Auslaufen von Gülle bzw. Gärsubstrat in den Boden bzw. Entwässerungseinrichtungen ist ab ca. 100 l der **Einsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Diepholz (Tel. 0 54 41 / 5 92 20)** unverzüglich anzuzeigen.
15. Der Alarm- und Maßnahmenplan sowie ein Bestandsplan der Biogasanlage ist im BHKW-Container oder in der Bedienzentrale sichtbar und zugänglich anzubringen! Nachträgliche Änderungen im Alarm- und Maßnahmenplan (Telefonnummern, Lohnbetrieb etc.) sind unaufgefordert der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

16. Der Gärrest- bzw. Güllebehälter mit Abfüllfläche und Rückhalteraum ist **vor** Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre gemäß § 17 VAWS durch einen Sachverständigen nach § 16 VAWS auf seinen ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu überprüfen. Einer **Erstbefüllung des Behälters mit Gülle bzw. Gärsubstrat** wird nur zugestimmt, wenn ein Prüfbericht eines Sachverständigen ohne erhebliche bzw. sicherheitsrelevante Mängel vorgelegt werden kann.

C) Abluftreinigungsanlage des neuen Schweinemaststalles:

1. Die Sohlplatten und die mit Flüssigkeit beaufschlagten Wandungen des Waschwasservorlagebeckens des Dorset-Rieselbettfilter für die Abluftreinigung in dem neuen Schweinemaststall sind auf Grundlage einer geprüften statischen Berechnung aus einem Stahlbeton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm und entsprechenden Expositionsklassen (i.d. R. XC4, XF1, XA3) sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 in einer Mindestdicke von 20 cm herzustellen. Die Bemessung der Sohlplatte bzw. Wandungen muss nach statischen Anforderungen auf Grundlage der DIN 1045 erfolgen. Die Innenflächen der Waschwasservorlage sollten zusätzlich mit einer rissüberbrückenden Epoxidharzbeschichtung versehen werden.
2. Unvermeidliche Bauwerksfugen sowie Fertigteilstöße und Durchdringungen an den Becken sind mit nachweislich geeigneten Dichtungsmitteln/-elementen dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die Wanddurchdringungen für Rohrleitungen sind fachgerecht unter Verwendung von speziellen Schachtfuttern oder mittels Kernbohrungen und speziellen Anschlussformstücken (Mehrfachlippendichtungen oder Gliederkettendichtungen) herzustellen. Die verwendeten Dichtungselemente müssen gegen das anfallende Substrat bzw. Flüssigkeiten beständig sein und zumindest vom Hersteller für diesen Verwendungszweck zugelassen sein.
3. Die Dichtheit der Becken der Waschwasservorlagen 1 und 2 sind über eine Wasserfüllung nachzuweisen. Die Anlagen gelten als dicht, wenn nach Wasserfüllung bis Oberkante Schachtkonus bzw. Wand und Abschluss der Sättigungsphase während einer Prüfdauer von 30 Minuten kein messbares Absinken des Wasserspiegels feststellbar oder die zulässige Wasserzugabe 0,20 l/ qm benetzter Innenfläche nicht übersteigt.
4. Spätestens bei der Schlussabnahme sind der Unteren Wasserbehörde zumindest die folgenden Nachweise vorzulegen:
 - Bescheinigungen über den ordnungsgemäßen Einbau des Betons für die Sohlplatten und die mit Flüssigkeit beaufschlagten Wandungen der Becken der Waschwasservorlage 1 und 2 in dem Abluftwäscher
 - Lieferscheine und Prüfzeugnisse des Betons
 - Ggf. Bestätigung der fachgerechten Beschichtung der vg. Anlagen
 - Dichtheitsnachweise der beiden Becken der Waschwasservorlage

Wasserbehördlicher Hinweis:

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWS) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41). Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P₂O₅ (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen un- aufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzu- teilen. Bewertungsgrundlage sind geplante 3389 Mastschweineplätze auf Gülle im Ge- samtbetrieb - Änderungen sind anzuzeigen.

Die unterschriebene QFN-Dünge-Planungsberechnung vom 03.11.2014 ist Bestandteil des Bauantrages – hierin betreibt die Henry & Anne Hüneke GbR unter Reg.-Nr.: 2510162218 insgesamt 3389 Mastschweine auf 211,95 ha LF. Die ursprüngliche Abga- be wurde auf die Schweinemast GbR verlagert und die Aufnahme 1000 cbm Gärrest von der H.A.N.S. Energie GmbH & Co. KG (8307) begrenzt.

Hinweis: Bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren.

Besonderheit:

Am Standort Hüneke werden drei weitere Betriebsteilungen geführt:

Die Hüneke Schweinemast GbR, Reg.-Nr.: 2510160055, halten 2658 Mastschweine auf 143,69 ha LF unter Abgabe von 2500 cbm Mastschweinegülle (10500 kg P₂O₅) und Aufnahme von 5200 cbm Gärrest mit 10140 kg P₂O₅ von der H.A.N.S. Energie GmbH & Co. KG (8307) laut QFN vom 03.11.2014 und

Volker Hüneke unter Reg.-Nr: 2510160056 mit 75,66 ha LF als Verwertungsbetrieb für 3500 cbm Gärrest mit 6825 kg P₂O₅ von der H.A.N.S. Energie GmbH & Co. KG (8307) laut QFN vom 03.11.2014 sowie

Henning Hüneke unter Reg.-Nr.: 2510480020 mit reduzierten 29,46 ha LF, ohne Tier- haltung und ohne Aufnahme von Dungstoffen.

Sobald die Tierhaltung oder der Nährstofftransfer umverteilt wird, die Flächenausstat- tungen getauscht oder verändert werden, ist die Änderung der Verwertung schriftlich beim Bauamt anzuzeigen und neue Nachweise und Verträge der Unteren Abfallbehörde vorzulegen.

3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertra- ges der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausrei- chender Flächen vorzulegen.

Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind 211,95 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen. Die Datenschutzrechtliche Erklärung vom 20.09.2013 für die Betriebs- Nummer 276-03-251-016-2218 liegt vor.

4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und –haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
5. Die oben, in den eingereichten QFN-Nährstoffplanungen, genannten Aufnahmen und Abgaben sind Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.
Die Bedingungen der Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN - Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz sichergestellt werden.
Die Abgabemenge muss um die Höhe der mineralischen Phosphordüngung erhöht werden – das Überschreiten der Phosphor-Salden von 20 kg P₂O₅ je ha gilt als nichtordnungsgemäße Düngung, wenn keine entlastenden Unterlagen vorgelegt werden.
6. Auf Grund Ihrer Angaben für Ihre Betriebe der Mastanlagen bringen Sie mehr als 200 t Wirtschaftsdünger jährlich in Verkehr. Dadurch unterliegen Sie neben der Anzeigepflicht auch der Meldepflicht im Meldeprogramm der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Die Meldedaten sind jedes Jahr, nach den Meldestichtagen unaufgefordert dem Landkreis Diepholz, sowohl der Baubehörde als auch der Abfallbehörde zuzuleiten. Diese Auflage kann Sie nur von der Vorlage der Lieferscheine befreien, wenn alle Nährstoffdaten eingetragen werden.
Die Verbringens- und Melde-Verordnung sieht für die Meldepflicht zwei Meldetermine vor, die zu beachten sind: Der 31. Juli für die im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres verbrachten Mengen und der 31. Januar für die im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres verbrachten Mengen.
7. Für das Jahr 2015 und bei Veränderungen müssen jedes Jahr die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Fachdienst 66, Untere Abfallbehörde, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.
8. Die Agrardaten sind für das Jahr 2015, bei Veränderungen jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien unaufgefordert an den Landkreis Diepholz, Untere Abfallbehörde, und zwar an landwirtschaft@diepholz.de zu senden:
 - der Sammelantrag „Agrarförderung“ ist als PDF – Speicher - Datei aus dem „Andi“ - Antragsprogramm heraus zu erzeugen und
 - die Flächendaten als XML – work - Datei (zu finden mit dem Explorer unter dem Programm Andi unter Antrag NI mit Ihrer Betriebsnummer).
9. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen. Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Genehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge. Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

10. Die pflanzenbedarfsgerechte Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum **31.03. des Folgejahres** ein tatsächlicher Verwertungsnachweis entsprechend dem geltenden Düngerecht vorzulegen, bei dem die Planungen aus dem qualifizierten Flächennachweis des Antrages überprüft werden. Dem Nachweis beizufügen sind die gem. der Verbringensverordnung und Meldeverordnung erforderlichen Nachweise. Der tatsächliche Verwertungsnachweis ist bei Abweichungen der Nährstoffkalkulationen, oberhalb von 10 Prozent, vorab von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg zu prüfen. Der Prüfbericht der Landwirtschaftskammer ist dem Flächennachweis beizufügen. Die Landwirtschaftskammer ist vom Betreiber der Tierhaltungsanlage rechtzeitig mit der entsprechenden Berechnung zu beauftragen. Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Verfahrens.

Abfallbehördliche Hinweise:

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.
3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.
4. Unter Verwendung von Wirtschaftsdünger aus der Geflügelhaltung hergestellte Gärreste sollten wegen der Gefahr von Botulismus nicht auf Flächen für die Futtergewinnung ausgebracht werden.
Bei Abgabe von Gärresten an Vermittler/Börsen sollten diese auf den vorgenannten Sachverhalt schriftlich hingewiesen werden.
5. Zu beachten sind neben der Düngeverordnung in Verbindung mit dem Düngegesetz zur ordnungsgemäßen Lieferscheinerstellung mit Deklaration, auch die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern sowie Melden von Wirtschaftsdüngern.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – www.lwk-niedersachsen.de - Startseite > Pflanze > Düngung > Düngeverordnung > neue Verbringensverordnung für Wirtschaftsdünger.

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Sämtliche Innenwandverkleidungen und abgehängten Decken sind mindestens nicht brennbar oder feuerhemmend auszuführen. (A)
2. Die Türen und Notausgänge sind mit beleuchtenden Rettungszeichen nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV A8 zu kennzeichnen und müssen sich von innen ohne fremde Hilfe jederzeit leicht öffnen lassen. (A)
3. Die im Grundrissplan mit F 90 gekennzeichneten Wände und Decken sind in feuerbeständiger Bauweise nach DIN 4102 herzustellen. (A)
4. Die im Grundrissplan mit T 30 gekennzeichneten Türöffnungen sind mit feuerhemmenden Türen nach DIN 4102 zu verschließen. (A)
5. Die elektrischen Anlagen sind durch eine anerkannte Fachfirma entsprechend der VDE auszuführen und mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen. (A)
6. In der gesamten Stallanlage sind Handfeuerlöscher mit einem Gesamtlöschvermögen von 96 Löschmitteleinheiten an gut sichtbaren Stellen anzubringen. Die Handfeuerlöscher müssen stets einsatzbereit sein und sind mindestens alle 2 Jahre von einer anerkannten Fachfirma überprüfen zu lassen. (A)
7. Die erforderliche Feuerwehrzufahrt zum geplanten Löschwasserbehälter ist einschließlich der notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechend der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen. (A)
8. Wird das Betriebsgelände durch eine Zaunanlage verschlossen, sind an den Toren Feuerwehrschlüsseldepots in Absprache mit dem Brandschutzprüfer anzubringen. (A)
9. Die geplante Löschwasserentnahmestelle ist **vor Inbetriebnahme** der Stallerweiterung gebrauchsfertig herzustellen. Es ist eine Gebrauchsabnahme mit der Ortsfeuerwehr und dem Brandschutzprüfer durchzuführen. Die Vorgaben der DIN 14244 (Sauganschlüsse) sowie der DIN 4066 (Hinweisschilder Feuerwehr) sind zu beachten. (A)

Veterinärrechtliche Hinweise:

1. Der Antrag bezieht sich ausschließlich auf Schweine mit einem maximalen Endgewicht von 110 kg (diese Gewichtsangabe gilt für jedes Schwein des Mastdurchgangs und stellt kein Durchschnittsgewicht dar). Für diese Gewichtsklasse liegen die Mindestflächen bei 0,75 qm. (H)
2. Allen Tieren ist jederzeit geeignetes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen. (H)

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Grundlage für die Kompensationspflanzungen sind folgende Antragsunterlagen:
 - a. Berechnung der überbauten Grundstücksflächen (inkl. Kompensation) des Planungsbüros Stehr aus Bohnhorst, zuletzt geändert am 20.11.2014

- b. Lageplan (M 1:1000) des Planungsbüros Stehr aus Bohnhorst vom 16.05.2013, zuletzt geändert am 20.11.2014 mit Kompensationspflanzungen auf den ehemaligen Flst. 42/2 u. 42/3, Fl. 14, Gem. Homfeld
 - c. Lageplan (M 1:500) des Planungsbüros Stehr aus Bohnhorst vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 17.11.2014 mit Kompensationspflanzungen auf dem Flst. 48/1, Fl. 8, Gem. Homfeld
 - d. Lageplan (M 1:5000) des Planungsbüros Stehr aus Bohnhorst vom 12.03.2012, zuletzt geändert am 28.07.2014 mit Kompensationspflanzungen auf dem Flst. 32/3, Fl. 7 Gem. Scholen
2. Als Pflanzmaterial sind ausschließlich heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden (Baumschulware).
 3. Die Busch- bzw. Strauchpflanzungen haben mindestens 2-reihig zu erfolgen. Die Sträucher sind in einem Abstand von ca. 1,00-1,50m (Reihen- und Pflanzabstand) versetzt zu pflanzen.
 4. Der Abstand der Einzelbäume hat untereinander mind. 8m zu betragen. Die Pflanzqualität ist Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm mit Anbindepfählung, Baumschulware
 5. Zur ungestörten Entwicklung der Anpflanzungen sind die erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie bei Bedarf Wildschutzmaßnahmen vorzunehmen.
-
6. Für die geänderte Kompensationsplanung auf dem Flurstück 32/3 der Flur 7, Gemarkung Scholen, ist die bereits bestehende Baulasteintragung vom 19.06.2014, Az. 63 DH 00984/2014/54, Grundbuch Scholen, Blatt 288, Bestandsverzeichnis Nr. 14 hinsichtlich der Teilfläche, die zur Schaffung von Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG herzurichten ist, von 1.332 m² auf 2.780 m² zu ändern. Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Änderung der Baulasteintragung begonnen werden.

Gemeindliche Nebenbestimmungen:

1. Die Löschwasserversorgung ist vom Bauherrn durch den geplanten Löschwassertank sicher zu stellen. Das vorhandene Trinkwasserleitungsnetz kann, sofern aufgrund der hohen Entfernung möglich, zusätzlich benutzt werden.

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.
2. Arbeitsstättenverordnung
Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten. . . .

3. Baustellenverordnung

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.

Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:

- Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
- Erstellung einer Unterlage

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.

5. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.

6. Güllelagerung

Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleinlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Stall ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigem Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen, damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzung, entstehen.

Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs.1 Ziffer 1).

7. Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2).

Die Entlüftungsöffnungen sind entspr. DIN 11622-1 z. B. mind. 20cm / 20cm auszuführen

8. Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).

9. Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.

10. Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.

11. Stalleinrichtung
Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
12. Lüftungsanlage CE Kennzeichnung
Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
13. Flucht- und Rettungswege
Die Flucht- und Rettungswege müssen entsprechend VSG 2.1 § 6 ausgeführt werden. Entsprechend müssen die Türen nach außen und somit in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebetüren sind im Verlauf von Fluchtwegen nicht zulässig.
14. Türen in Abluftreinigungsanlagen
Türen von begehbaren Abluftreinigungsanlagen müssen jederzeit von innen zu öffnen sein (VSG 2.1 § 9 (3), Ziff. 6).
15. Erreichbarkeit der Abluftreinigungsanlage
Die Erreichbarkeit der Abluftreinigungsanlage ist in den Bauunterlagen nicht weiter beschrieben. Da laut Wartungsvertrag eine regelmäßige Kontrolle vorgesehen ist, muss eine entsprechende Erreichbarkeit geschaffen werden.

Laut VSG 2.1 § 8 sind fest angebrachte Leitern und Steigeisen nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist. Sie müssen ein sicheres Auftreten ermöglichen. Absturzkanten sind gem. VSG 2.1 § 11 mit einer mindestens 1 m hohen Umweh- rung zu versehen.

Hinweise Denkmalpflege:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Boden- funde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schla- cken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutz- behörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, unverzüglich gemeldet werden.
2. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzge- setzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (H)

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
 - eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder

- eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamenterder vorzusehen.

- m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2016, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

Begründung:

Henry und Anne Hüneke GbR, Herr Henry Hüneke, beantragte am 20.08.2014 nach § 4 BImSchG die Genehmigung für die Erweiterung eines Mastschweineestalles um 1.344 Tierplätze mit Abluftreinigung, die Errichtung eines Gärrestbehälters mit Zeldachabdeckung, die Zeldachabdeckung der vorhandenen zwei Güllebehälter sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.592 Mastschweineplätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1.7.1 - Buchstabe G - zur 4. BImSchV gehören Anlagen ab 2000 Mastschweineplätzen zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG.

Die Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Da die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Anlagengröße durch die Erweiterung der bestehenden Anlage erstmals überschritten wird, umfasst nach § 1 Abs. 5 der 4. BImSchGV die Genehmigung auch die bestehende Anlage.

Die Vorprüfung, ob nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27.07.2001 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. . . .

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, und im Internet am 04.09.2014 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 11.09.2014 bis einschließlich 10.10.2014 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, Zimmer B 110, 49356 Diepholz, und bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, während der Dienststunden ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 11.09.2014 bis zum 24.10.2014 wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, LGLN Sulingen und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich des Fleckens Bruchhausen-Vilsen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen hat hierzu das Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Fenker